

Stenographisches Protokoll

über die

18. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 9. Jänner 1888.

Inhalt:

Mittheilung des Landeshauptmannes, betreffend den Segen und Dank des heiligen Vaters für die Glückwünsche des Landtages.

Petitionen.

Urlaubsertheilung.

Angelobung.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Vertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Zuweisung nachstehender Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. betreffend das Ansuchen der Gemeinde Kapellen um Bewilligung zur Einhebung 80%iger Umlagen pro 1888 (Beilage Nr. 84);
2. betreffend das Ansuchen der Gemeinde Mürzsteg um Bewilligung zur Einhebung 110%iger Umlagen pro 1888 (Beilage Nr. 85);
3. betreffend die Ausscheidung des Marktes Nebelbach aus dem Verbande der Ortsgemeinde Nebelbach und Constatuirung zur selbstständigen Ortsgemeinde (Beil. Nr. 86);
4. betreffend das Ansuchen des Bezirkes Stainz um Bewilligung zur Einhebung einer Bezirksumlage von 38% pro 1888 (Beilage Nr. 89);
5. betreffend das Einschreiten der Gemeinde Reischstraße im Bezirke Judenburg um Bewilligung zur Einhebung 105%iger Umlagen (Beilage Nr. 90);
6. betreffend das Ansuchen der Gemeinde Radmer um Bewilligung zur Einhebung einer 185%igen Gemeindeumlage pro 1888 (Beilage Nr. 91);
7. betreffend das Ansuchen der Gemeinde Gallthal um Bewilligung zur Einhebung einer 80%igen Gemeindeumlage pro 1888 (Beilage Nr. 92)

an den Gemeinde-Ausschuß.

Beantwortung der Interpellation des Abg. Rukovec und Genossen vom 16. December 1887, betreffend den damaligen Zustand in der Bezirksvertretung Pettau durch den Statthalter.

Bericht des Landesculturausschusses über den Theil der ihm zugewiesenen Landtags-Beilage Nr. 32, enthaltend ein Gesetz, womit einige gesetzliche Bestimmungen betreffend die Ausübung des Jagdrechtes abgeändert werden. (Beilage Nr. 82. — Annahme des vom Ausschuße vorgelegten Gesetzes mit einer Einschaltung des Abg. Posch.)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbrand-Stuppach. Landes-hauptmann-Stellvertreter Dr. Maden.

Schriftführer: Dr. Pscheiden und Sutter.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet. Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Es ist mir folgendes Telegramm in italienischer Sprache zugekommen (liest):

„Der heilige Vater dankt dem Landtage für die erhaltenen Glückwünsche und segnet sämtliche Deputirten von ganzem Herzen. — Galimberti, Nuntius.“

(Die Versammlung erhebt sich.)

Es sind Petitionen eingelangt, um deren Verlesung ich ersuche.

Schriftführer Dr. Pscheiden (liest):

„Petition Nr. 168 der Bezirksvertretung Schlading um Aufhebung der Landesumlage auf Bier und gebrannte geistige Getränke. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Lipp).“

„Petition Nr. 169 der Hörer der beiden letzten Jahrgänge der k. k. technischen Hochschule (Ingenieur-Fachschule) um Subventionirung einer im laufenden Studienjahre projectirten Excursion. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Rit. v. Schreiner).“

„Petition Nr. 171 des Franz Klar, provij. Verwalters der Landes-Irrenanstalt Feldhof um definitive Anstellung mit Einrechnung seiner provisorischen Dienstzeit vom 1. October 1876 an. (Ueberreicht durch den Abg. Ferdinand Graf Attems).“

Landeshauptmann: Ich verweise diese Petitionen an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Pischeden** (liest):

„Petition Nr. 167 des Alois Schütz, Oberlehrers in Pension, um Gewährung einer Unterstützung. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Rit. v. Schreiner.)“

„Petition Nr. 170 des Georg Agrež, pens. Oberlehrers in Sachsenfeld, um Erhöhung seiner Pension aus dem Landesfonde. (Ueberreicht durch den Abg. Freih. von Hackelberg.)“

„Petition Nr. 174 des Thomas Janežič, pens. landsch. Bibliotheks-Scriptors am Joanneum, um Erhöhung seines Ruhegehaltes auf jährl. 1200 fl. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Rit. v. Schreiner.)“

Landeshauptmann: Ich verweise diese Petitionen an den Unterrichts-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Pischeden** (liest):

„Petition Nr. 166 der Maria Möstl, landschaftl. Kanoniers-Witwe, um Gewährung einer Unterstützung. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Rit. v. Schreiner.)“

„Petition Nr. 173 der Anna Ortwein, geborenen Gräfin Galler, um Verleihung einer Unterstützung in ihrer Nothlage. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Rit. v. Schreiner.)“

Landeshauptmann: Ich verweise diese Petitionen an den Petitions-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Pischeden** (liest):

„Petition Nr. 172 der Interessenten-Vereinigung für die Herstellung der steirischen Nordostbahn als Nachtrag zu der Petition Nr. 108. (Ueberreicht durch den Abgeordneten Reissvar.)“

Landeshauptmann: Diese Petition verweise ich an den Eisenbahn-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Pischeden** (liest):

„Petition Nr. 175 der Werksbesitzer am Podwiner Werkskanale um Abhilfe des durch die Sannregulierung entstandenen Wassermangels im obgenannten Werkskanale seitens der Sannregulierungs-Commission. (Ueberreicht durch den Abg. Freih. v. Hackelberg.)“

Landeshauptmann: Ich werde diese Petition dem Landescultur-Ausschuße zuweisen. (Zustimmung.)

Der Herr Abgeordnete Dr. Portugall hat um einen achttägigen Urlaub krankheits halber ange-
gesucht; ich ersuche jene Herren, welche denselben bewilligen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Urlaub ist bewilligt.

Ich ersuche nun die Herren Abgeordneten, welche neugewählt wurden, in meine Hände die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten. § 7 der Geschäftsordnung schreibt nämlich vor (liest):

„Die Landtags-Abgeordneten haben bei ihrem Eintritt in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hand des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.“

(Die Abgeordneten Hupf und Kautschitsch leisten die Angelobung.)

Aufgelegt wurden heute:

Die amtlichen Protokolle über die 13., 14., 15. und 16. Sitzung der IV. Session in der VI. Landtagsperiode.

Die stenographischen Protokolle über die 14., 15., 16. und 17. Sitzung des steierm. Landtages.

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Gemeinde Kapellen um die Bewilligung zur Einhebung 80percentiger Umlagen pro 1888 (Beilage Nr. 84, 1887/8.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Gemeinde Mürzsteg um die Bewilligung zur Einhebung 110percentiger Gemeinde-Umlagen pro 1888 (Beil. Nr. 85, 1887/8.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Ausscheidung des Marktes Uebelbach aus dem Verbande der Ortsgemeinde Uebelbach und Constituirung zur selbstständigen Ortsgemeinde (Beil. Nr. 86, 1887/8.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Prüfung der am 16. und 20. December 1887 vorgenommenen Ergänzungswahlen mehrerer Abgeordneten für den steierm. Landtag (Beil. Nr. 87, 1887/8.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses mit einem Antrage, betreffend die Feier des 40jährigen Regierungsjubiläums Se. Majestät des Kaisers (Beil. Nr. 88, 1887/8.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen des Bezirkes Stainz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Bezirks-Umlage von 38 Percent pro 1888 (Beil. Nr. 89, 1887/8.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses über das Einschreiten der Gemeinde Reischstraße im Bezirke Judenburg um Bewilligung zur Einhebung 105percentiger Umlagen. (Beil. Nr. 90, 1887/8.)

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Gemeinde Radmer um die Bewilligung zur Einhebung einer 158percentigen Gemeinde-Umlage pro 1888. (Beil. Nr. 91, 1887/8.)

Der Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Gemeinde Hallthal um Bewilligung zur Einhebung einer 80percentigen Gemeinde-Umlage pro 1888. (Beil. Nr. 92, 1887/8.)

Der Herr Abgeordnete Freih. v. Berg hat sich das Wort erbeten. Ich ertheile ihm daselbe.

Abg. Freih. v. **Berg** (G.-G.-B.): Hohes Haus! Mit Rücksicht auf die zahlreichen Aufgaben, welche dem hohen Hause noch obliegen, und die kurze Zeit, die ihm zu Gebote steht, glaube ich den Antrag für gerechtfertigt zu halten, daß die Vorlagen, welche heute aufgelegt wurden, sofort der Ausschußberatung zugeführt werden, damit der hohe Landtag sobald als möglich in die Lage komme, sich mit denselben zu beschäftigen.

Ich beantrage daher die Beilagen Nr. 84, 85, 86, 89, 90, 91 und 92 als dringlich zu behandeln und werde im Falle der Annahme meines Antrages später den Zuweisungs-Antrag stellen.

(Die dringliche Behandlung wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlagen einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Freih. v. **Berg:** Ich beantrage, sämtliche vorbezeichneten Vorlagen dem Gemeinde-Ausschusse zuzuweisen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort zur Beantwortung einer Interpellation.

Statthalter Freih. v. **Rübeck:** Die Herren Abgeordneten Kukovec und Genossen haben in der 13. Sitzung am 16. v. Mts. eine Interpellation eingebracht, deren Wortlaut ich mir erlaube, nachdem in der Beantwortung auf denselben Rücksicht genommen wird, nochmals dem hohen Hause mitzutheilen.

Die Interpellation hat gelautet (liest):

„Im Bezirke Pettau bestehen dermalen zwei Bezirksvertretungen, die alte, deren dreijährige Funktionsperiode bereits am 10. Juni d. J. abgelaufen ist, welche die fortlaufenden Geschäfte versieht, und die neue, in der Zeit vom 8. bis 14. Juli d. J. gewählte, welche sich schon am 28. Juli d. J. durch die Wahl des Obmannes, dessen Stellvertreters und des Ausschusses constituirte, aber noch immer nicht in Function trat, weil die kaiserliche Bestätigung der Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters noch aussteht.“

Wenn auch die Fortdauer der Amtswirksamkeit der alten Bezirksvertretung im § 38 des Bezirks-Vertretungs-Gesetzes formell begründet ist, so ist der dermalige abnormale Zustand dennoch nicht gerechtfertigt, sondern gesetzwidrig.

Es ist eine Gesetzwidrigkeit, daß entgegen der klaren Vorschrift des § 23 des citirten Gesetzes die Vorbereitungen zur Neuwahl nicht derart zeitgerecht getroffen wurden, daß die neue Bezirksvertretung die alte mit

Ablauf ihrer Wahlperiode ablösen konnte. Es ist ungerechtfertigt, daß für den neugewählten Obmann und dessen Stellvertreter innerhalb vier und einhalb ($4\frac{1}{2}$) Monaten weder die kaiserliche Bestätigung eingeholt, noch auch wegen unterbliebener kaiserl. Bestätigung die Neuwahl für diese Stellen angeordnet worden ist.

Der Einholung dieser Bestätigung können die an den k. k. Verwaltungsgerichtshof gegen die letztinstanzlichen Reclamations-Entscheidungen eingebrachten Beschwerden nicht im Wege stehen, wie dies auch bezüglich der gegenwärtigen Bezirksvertretung von Marburg und Gills nicht der Fall war, indem für den Obmann und Obmann-Stellvertreter ungeachtet anhängiger Beschwerden bei dem k. k. Verwaltungsgerichtshof die kaiserliche Bestätigung erlangt worden ist.

Die Unzulässigkeit der nun bei der Bezirksvertretungs-wahl in Pettau gemachten Ausnahme geht aus dem Bezirksvertretungs-Gesetze selbst hervor, dessen Ziel dahin gerichtet ist, daß die legal gewählte Vertretung zum Terminseintritt ins Amt trete.

Diese ganz bestimmte Absicht ist im § 28 des Bezirksvertretungs-Gesetzes zwar nicht in Worten, wohl aber in der Abkürzung der Termine und des Instanzenzuges für Reclamationen ausgedrückt.

Diese Abkürzung hat den wohlbedachten Zweck, daß die Constituirung der neuen Vertretung durch Recurse an das Ministerium nicht beliebig hinausgeschoben werden könne.

Die gleiche Verzögerung ist mit der Beschwerde an den k. k. Verwaltungs-Gerichtshof verbunden, welcher außerhalb des Rahmens des ordentlichen Instanzenzuges steht und viele Monate dazu braucht, um seine Entscheidungen zu fällen und zu intimiren, welche deshalb nur zur Norm für die nächste Wahl dienen können. Wenn aber die Reclamations-Entscheidung der k. k. Statthalterei gegenüber dem k. k. Ministerium eine endgültige ist, so muß sie es desto mehr gegenüber dem k. k. Verwaltungs-Gerichtshof sein.

Würde das Abwarten der Entscheidung des letzteren zur Regel werden, so hat es Jedermann in der Hand, die Constituirung der neuen Vertretung durch Beschwerdeführung an diesen Gerichtshof extra statum um ein Jahr hinauszuhalten, ein Termin, welcher nicht einmal der k. k. Regierung zur Verfügung steht, da sie durch den § 81 gehalten ist, im Falle der Auflösung einer Vertretung schon in sechs (6) Wochen die Neuwahlen auszusprechen.

Eben dieser § 81 gibt der k. k. Regierung das Mittel an die Hand, den gesetzlichen Zustand durch Auflösung der Vertretung in dem Falle herzustellen, wenn die Beschwerdeführung vor dem k. k. Verwaltungs-Ge-

richtshofe Gesetzwidrigkeiten in den Wahloperationen constatiren sollte, welche auf das Resultat der Wähler von Einfluß waren. Die Gefertigten können nicht umhin, auf das ungleiche Vorgehen hinzuweisen, welches in der Handhabung der Gesetze da deutlich zu Tage trat, wo die slovenisch-conservative Partei bei den Wahlen in die Bezirksvertretung in Pettau obsiegte, während der gegentheilige Vorgang eingehalten ward, wo es den Interessen der deutschliberalen Partei zusagte, ja es drängt sich ihnen die Vermuthung auf, die beklagten Verzögerungen seien berechneter Weise zu dem Zwecke herbeigeführt worden, um es der alten Bezirksvertretung durch Verlängerung ihrer Functionsperiode zu ermöglichen, die Mitglieder für den Bezirks-Schulrath — bekanntlich für sechs (6) Jahre noch zu wählen, was am 10. October d. J. thatsächlich geschehen ist.

Diese Wahl durch die alte Bezirksvertretung nach Ablauf ihrer Functionsdauer mit Uebergehung der schon vor 4½ Monaten legal gewählten neuen Bezirksvertretung ist ein schweres Unrecht, das der überwiegenden Mehrzahl der Wähler des Bezirkes Pettau zugefügt worden ist.

Indem die Gefertigten durch vorstehende Ausführungen die obwaltenden Ungehörigkeiten dargelegt haben, erlauben sich dieselben an Se. Excellenz den Herrn k. k. Statthalter die ergebene Anfrage zu stellen:

1. Wie begründet die hohe k. k. Regierung die Verschiedenheit des Vorganges bei gleichartigem Sachverhalte in Marburg und Gills einer- und in Pettau anderseits?
2. Ist die hohe k. k. Regierung geneigt, die gesetzliche Ordnung durch Behebung des dermaligen abnormen Zustandes in der Bezirksvertretung Pettau unverweilt herzustellen?"

Ich habe die Ehre, diese Interpellation mit Folgendem zu beantworten:

Die geehrten Herren Interpellanten bezeichnen den Zustand, wonach gegenwärtig zwei Bezirksvertretungen in Pettau bestehen, wovon die eine Bezirksvertretung, deren Functionsperiode bereits abgelaufen ist, noch fungirt, während die neugewählte Vertretung ihre Function zu beginnen noch nicht in der Lage war, als gesetzwidrig. Dies ist vollkommen unrichtig und liegt in dem Zustande, wonach ungeachtet der durchgeführten Neuwahl und der erfolgten Wahl der Functionäre die frühere Bezirksvertretung ihre Thätigkeit noch fortsetzt, nicht nur keine Gesetzwidrigkeit, sondern es ist dieser Zustand sogar die nothwendige und gesetzliche Voraussetzung für das Inslebentreten einer neuen Bezirksvertretung. Die Herren Interpellanten gerathen übrigens mit sich selbst in Widerspruch, da dieselben anerkennen

gezwungen sind, daß der von ihnen gerügte Zustand im § 38 des Bezirks-Vertretungs-Gesetzes begründet sei.

Aus der Interpellation ergibt sich dann auch, daß der eigentliche Grund der Beschwerde nicht so sehr in dem oben erwähnten Verhältnisse, als vielmehr darin gelegen sei, daß das gedachte, durch das Gesetz angeordnete Provisorium länger währt, als es den Herren Interpellanten wünschenswerth erscheint und gipfelt die Beschwerde wesentlich darin, daß die Allerhöchste Bestätigung der neugewählten Functionäre noch aussteht, beziehungsweise diese von der Regierung noch nicht eingeholt wurde.

Es bedarf kaum einer näheren Begründung, um darzuthun, daß die Regierung nicht in der Lage ist, die Ursache, warum eine Allerhöchste Bestätigung einer Wahl nicht oder noch nicht ertheilt wurde oder von der Regierung nicht oder noch nicht eingeholt worden ist, erschöpfend darzulegen.

Ich trage jedoch keinen Anstand, zu bemerken, daß insolange die auf die Wahl Bezug habenden behördlichen Acte im ordentlichen Instanzenzuge nicht völlig abgeschlossen, beziehungsweise die fraglichen Entscheidungen in Rechtskraft erwachsen sind, die Regierung nicht in der Lage ist, die kaiserliche Bestätigung einholen zu können. Dies ist nun bei den Bezirks-Vertretungswahlen in Pettau der Fall und kann dermal die Allerhöchste Bestätigung für die Wahl des Obmanns und des Obmann-Stellvertreters schon aus diesem Grunde nicht eingeholt werden. Nähere Aufschlüsse hierüber bin ich im Hinblick auf die Anhängigkeit des Gegenstandes im ordentlichen Instanzenzuge selbstverständlich nicht in der Lage zu ertheilen.

Ob und inwieferne die beim Verwaltungsgerichtshofe anhängigen auf den Gegenstand Bezug habenden Beschwerden, welche theils von den Gegnern der Herren Interpellanten, theils von den Parteigenossen derselben ergriffen wurden, für die Regierung ein Hinderniß bilden, die kaiserliche Bestätigung für die Wahl der Functionäre der Bezirksvertretung Pettau einzuholen, darüber hat die Regierung im Hinblick darauf, daß die Sache, wie erwähnt, im ordentlichen Instanzenzuge noch nicht vollkommen abgeschlossen ist, heute keine Veranlassung sich auszusprechen.

Der Vorwurf der geehrten Herren Interpellanten, daß die Regierung einen ungleichartigen Vorgang einhalte, je nachdem die neugewählte Bezirksvertretung in ihrer Majorität der slovenisch-conservativen oder der deutsch-liberalen Partei angehört, muß als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Grundlosigkeit dieser Annahme geht aus dem Vorbemerkten hervor und wird auch durch den Vorgang bekräftigt, welcher bei den

Bezirksvertretungswahlen in Pettau im Jahre 1883, respective 1884 eingehalten wurde. Damals lag in Bezug auf die Parteirichtung der Bezirksvertretung der umgekehrte Fall vor; die abtretende Bezirksvertretung gehörte in ihrer Majorität der slovenisch-conservativen und die neugewählte der deutsch-liberalen Partei an. Diese im November 1883 gewählte Bezirksvertretung gelangte im Hinblick auf eine von den Parteigenossen der geehrten Herren Interpellanten beim Reichsgerichte erhobene Beschwerde (die Beschwerde wurde von einem der Herren Interpellanten und einem Parteigenossen desselben eingebracht) erst im Juni 1884 zur Function, da die gemäß § 37 des Bezirksvertretungsgesetzes auf den 13. December 1883 bereits anberaumte Versammlung der Bezirksvertretung zur Vornahme der Wahl der Functionäre von der Bezirkshauptmannschaft sistirt und erst nach dem Erscheinen der Entscheidung des Reichsgerichtes auf den 15. April 1884 einberufen wurde, worauf sodann im Monate Mai die Allerhöchste Bestätigung der Wahl der Functionäre und am 10. Juni 1884 die Leistung der Angelobung seitens derselben und somit der Beginn der Function der Bezirksvertretung erfolgte. Damals hat die abtretende Bezirksvertretung nach erfolgter Wahl der neuen Bezirksvertretung sechs-einhalb Monate, also viel länger als dies jetzt der Fall ist, fortgungirt und ist mir nicht bekannt, daß damals von Seite der Parteigenossen der geehrten Herren Interpellanten hierüber eine Beschwerde erhoben worden wäre.

In der Interpellation wird auch die Behauptung aufgestellt, daß die Bestimmung des § 23 des Bezirksvertretungsgesetzes in Bezug auf die Anberaumung des Wahltermines verletzt worden sei. Auch diese Behauptung stellt sich als vollkommen unbegründet dar und ist vielmehr den Bestimmungen des berufenen Paragraphen genau entprochen worden.

Wenn endlich die Interpellation zu der Vermuthung gelangt, daß die beklagte Verzögerung in Absicht auf die Einholung der kaiserlichen Bestätigung „berechneterweise“ und zu dem Zwecke herbeigeführt worden sei, „um es der alten Bezirksvertretung durch Verlängerung ihrer Functionsperiode zu ermöglichen, die Mitglieder für den Bezirkschulrath“ noch zu wählen, so bedarf es nach dem Vorangeführten keines weiteren Nachweises, um die völlige Grundlosigkeit einer solchen Annahme darzuthun. Wenn ich derselben hier besonders erwähne, so geschieht dies nur zu dem Zwecke, um diese Insinuation auf das Entschiedenste und Nachdrücklichste zurückzuweisen.

Die Wahl der fünf Mitglieder für den Bezirkschulrath Pettau seitens der im Jahre 1884 zur Con-

stituierung gelangten Bezirksvertretung ist eben die unvermeidliche und gesetzliche Consequenz des Umstandes, daß die neugewählte Bezirksvertretung ihre Function noch nicht beginnen kann.

Die staatlichen Behörden haben sich bei ihrem Vorgehen lediglich von den Forderungen der Geseßlichkeit leiten lassen, und meine ich, sollte es wohl erwogen werden, ehe den Behörden ein so schwerwiegender Vorwurf, wie der der Parteilichkeit gemacht werden will.

Mit den vorstehenden Ausführungen erscheinen die beiden von den geehrten Herren Interpellanten an die Regierung gestellten Anfragen, insoweit die Regierung auf dieselben einzugehen in der Lage ist, beantwortet. Ich habe hier nur noch beizufügen, daß die Regierung keine Veranlassung hat, der im zweiten Punkte der Interpellation an sie gerichteten Aufforderung wegen Herstellung der gesetzlichen Ordnung zu entsprechen, da der gegenwärtige Zustand ein vollkommen gesetzlicher ist.

Landeshauptmann: Wir übergehen zur Tagesordnung. Gegenstand derselben ist der **Bericht des Landes-Cultur-Ausschusses über den Theil der ihm zugewiesenen Landtags-Beilage Nr. 32, enthaltend ein Gesetz, womit einige gesetzliche Bestimmungen betreffend die Ausübung des Jagdrechtes, abgeändert werden.**

(Beilage Nr. 82.)

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Voß. Ich ersuche denselben, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Cultur-Ausschusses Dr. **Voß** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Landes-Cultur-Ausschuß hat sich vorbehalten, das von ihm in der Beilage Nr. 82 gebrachte Gesetz mündlich zu begründen, und erlaube ich mir daher einige Worte zur Aufklärung zu sprechen. Der wichtigste Paragraph dieses Gesetzes scheint mir § 2 zu sein. Die Praxis in Bezug auf den Gegenstand des § 2 war bisher eine sehr verschiedene. Bekanntlich steht demjenigen, der während der Dauer eines zu Recht bestehenden Jagdpacht-Vertrages einen Grundcomplex von 200 Joch, sei es durch Ankauf, Tausch oder sonstwie erwirbt, das Recht zu, auch noch während der Dauer des Jagdpacht-Vertrages sein Eigenthums-Jagdrecht anzumelden und die Anerkennung desselben zu bewirken. Es wurde nun einmal dem Gesetze die Auslegung gegeben, daß derjenige, welcher diesen Grundcomplex erwirbt, das Eigenthums-Jagdrecht solange nicht ausüben dürfe, als der Jagdpacht-Vertrag besteht, während ein andermal dieses Recht sofort ausgeübt werden darf. Die Anschauung, daß die Ausübung auf die Dauer des Jagdpacht-Vertrages sistirt ist, war die der staatlichen Behörden, des k. k. Ackerbau-Ministeriums. Andererseits hat der Verwaltungs-

Gerichtshof einmal entschieden, daß die sofortige Ausübung des Eigen-Jagdrechtes statthaft sei.

§ 2 der Vorlage des Landes-Cultur-Ausschusses bezweckt nun diese Verhältnisse endlich gesetzlich zu regeln, und zwar im Sinne der bisherigen Entscheidungen des Ackerbau-Ministeriums. Wenn jedoch bestimmt wird, daß die Dauer des Jagdpacht-Vertrages maßgebend sei für die Zeit der Sistrung eines erworbenen Eigen-Jagdrechtes, so muß doch auch andererseits wieder gesetzlich bestimmt werden, wie lange denn die Jagdpacht-Verträge zu dauern haben. Wir haben bisher in der Gesetzgebung nur eine Minimalgrenze gezogen, die von fünf, eventuell drei Jahren, während eine Maximalgrenze nicht vorliegt. Der Landes-Cultur-Ausschuß beantragt daher im § 1 des Gesetzes, jezt die Jagdpachtdauer regelmäßig auf sechs Jahre, in außerordentlichen Fällen auf mindestens vier und höchstens acht Jahre festzusetzen. Hieran knüpft sich die weitere Bestimmung, daß eine außerlicitatorische Verlängerung bestehender Jagdpacht-Verträge zulässig ist, jedoch nur mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde, während nach dem früheren Gesetze nur das Einvernehmen der Gemeinde nothwendig war. In dem von mir Gesagten liegt der wesentliche Unterschied zwischen dem neuen Gesetze und dem bisher bestehenden.

Ich beantrage, der hohe Landtag wolle in die Berathung dieser Gesetzes-Vorlage eingehen.

Abg. Dr. **Pfheiden** (L.-G. Feldbach): Die Verhältnisse in Obersteier, Mittelsteier und Untersteier sind grundverschieden, und ich kann mir nicht gut denken, daß die Gesetzgebung nicht auf diese Verschiedenheit Rücksicht nehmen soll. Mittelsteier betreibt hauptsächlich Obst- und Getreidebau. Südsteiermark aber auch Weinbau. Es kann daher bei der Jagdgesetzgebung nicht allein darauf ankommen, wie lange die Schonzeit, wie lange die Abschußzeit ist u. s. w., sondern es handelt sich vielmehr grundsätzlich darum, der Landwirthschaft aufzuhelfen und entgegenzukommen. Besonders für die östlichen Theile Steiermarks muß man gesetzliche Hilfe schaffen, damit der Wildstand sich nicht zu sehr vermehre. Der einzige Weg, der zu diesem Ziele führt, ist, daß man den Gemeinden freigibt, ob sie die Jagd verpachten wollen oder nicht. Es gibt ja im Lande Gemeinden, die glücklich in der Nähe großer Herrschaften liegen, welche sehr gerne einen großen Pachtschilling zahlen. Aber andere Gemeinden sollen keineswegs behindert sein, wenn sie zu ihrem Nutzen und Vortheil die Jagd nicht verpachten wollen. Ich kenne in meinem Wahlbezirke Gemeinden, welche fast kaum den dritten Theil des Jagdertragnisses als Pachtschilling erhalten, weil eben wenig Jagdliebhaber in der Nähe sind. Wenn

es den Gemeinden überlassen ist, die Jagd zu verpachten oder nicht, so werden Gemeinden, welche vorzugsweise den Obstbau betreiben, oder die Weincultur pflegen, es sich angelegen sein lassen, das Wild abzuschießen, um nicht in ihren Culturen geschädigt zu werden, während andere Gemeinden, die die Verpachtung zu einem Vortheile rechnen, verpachten werden. Ich kenne eine Gemeinde, welche 400 fl. Pachtschilling bekommt, während eine andere Gemeinde, die um 1000 Joch mehr Flächenmaß hat, kaum 30 fl. erhält. Es ist nicht zu befürchten, daß dadurch das Wild ausgerottet wird. Wir haben, wenigstens in der östlichen Steiermark, sehr viele eigenberechtigte Jagdwerber, welche 115 Hectar haben, und die Jagd auf eigenem Grund ausüben und auch das Wild, das sie haben, schonen und pflegen. Daß es aber den Landgemeinden, besonders in unseren Gegenden, in der östlichen Steiermark, zum großen Vortheile gereichen würde, wenn sie selbst die Jagd ausüben dürfen, werde ich mit folgenden Erwägungen beweisen.

Es ist bei uns wenigstens alle Hoffnung der Bauern darauf gerichtet, daß sie Einnahmen aus dem Obstbau und der Viehzucht ziehen. Mit dem Getreidebau geht es schlecht. Es ist klar, wenn das Kilo Weizen, des edelsten Getreides, 7 kr., der Metercentner 7 fl. kostet, daß man mit dem Ertrage des Ackerbaues kaum die Steuer bezahlen kann. Nun sind die Gemeinden Steiermarks größtentheils im Hügelland gelegen und für den Obstbau geeignet. Es pflegen die Landwirthe den Obstbau mit großen Nutzen und großem Verständniß. Aber der geborene Feind des Obstbaumes ist der Hase, und gerade diese Wildgattung ist bei uns vorherrschend. Bei großen Schneefällen und Verwehungen nagen die Hasen die Bäume ab und viele gehen verloren. Denn wenn Bäume auch geschützt sind, so ragen sie doch mit der Krone über den Schnee hinaus, werden benagt und gehen zu Grunde. Freilich wendet man ein, der Bauer soll den Wildschaden anrechnen, er wird ihm gezahlt. Ich gebe das zu, aber, wenn auch der Schade gezahlt wird, mit dem ausfallenden Gewinne geschieht dies nicht. Der verloren gegangene Baum wird durch einen anderen ersetzt, wer zahlt aber dem Bauer den Ausfall des Ertragnisses der Rente an Obst während der nächsten zehn oder fünfzehn Jahre?

Ein anderer Umstand, der besonders für die Freiegebung der Jagd spricht, ist der Umstand, daß das Ueberhandnehmen des Wildstandes auch die zweite Einnahmequelle des Bauern, die Viehzucht, verflümmert. Es ist eine eigenthümliche, aber wahre Thatsache, daß in den letztverfloffenen Jahren von Allerheiligen bis Neujahr das Kalbfleisch und Schweinefleisch im Preise

gesunken ist. Die Ursache davon ist, daß der Fleischmarkt mit Wild überfüet ist. Würde der Wildstand nicht so angewachsen sein, sich nicht so vermehrt haben, so würde der Landwirthschaft in diesem Punkte kein Eintrag geschehen.

Ein weiterer Umstand ist, daß bei uns — ich weiß es aus anderen Theilen des Landes nicht — sich in sehr bedauerlicher Weise die Fälle mehren, daß Leute wegen Wilddiebstahles abgestraft werden, und zwar trifft das oft kleine Grundbesitzer, Knechtler, welche den Hasen oder einen Fasan aus dem Acker vertreiben und ihn dabei erlegen. Was Unrecht ist, bleibt Unrecht und der Schuldige muß seine Strafe absitzen und wird von Niemand bedauert, der Rechtsinn hat; aber es gibt viele andere Menschen, die im Lande herumvagabundiren, gemeinschädliche Individuen sind und solche Leute gehen straflos herum. Sie werden über Nacht in Arrest und dann in Freiheit gesetzt, während der Eigenbesitzer eine empfindliche Strafe aushalten muß. Es erzeugt dies sicherlich in den Gemeinden eine gewisse Erbitterung und das friedliche Zusammenleben der Gemeinde-Ansassen wird gestört. Es wird eine gewisse denuncirende jagdliebhaberische Partei herangezogen, welche den anderen immer auf dem Fuße ist, sie dem Pächter anzuzeigen.

Endlich will ich noch berühren, daß gerade das Pachtssystem auch Ursache ist, daß jetzt die Jagden an Sonn- und Feiertagen überhandgenommen haben, daß bisweilen Treibjagden an Sonn- und Feiertagen abgehalten werden.

Jeder Pächter will einen schönen Wildstand haben, einer schöner als der andere und da ladet er Freunde und Herren aus der Stadt ein, diese kommen am Sonntage mit der Bahn an und sofort wird die Jagd begonnen. Es wird gewiß dem christlichen Gefühle der Landgemeinden kein gutes Beispiel damit gegeben. Mehr noch, ich kann behaupten, daß sogar Leute vom Gottesdienste abgehalten wurden, weil die es nicht allein richten, sondern Treiber und Gehilfen brauchen. Es ist jedenfalls sehr unangenehm, wenn man die Jagd in der Nähe der Kirche abhält, so daß man das Knattern der Gewehre und das Geflässe der Hunde hinein hört.

Ich finde das auch nicht im Einklange mit Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1863, womit die interconfeSSIONellen Verhältnisse geregelt werden, wo es heißt, daß an den Feiertagen jedweder Kirche und Religionsgenossenschaft während des Hauptgottesdienstes alles zu entfallen habe, was denselben stört oder beeinträchtigt.

Deshalb glaube ich, daß wenn der Jagdpachtzwang nicht wäre, ohne Zweifel eine Besserung in den von mir angeführten Punkten eintreten würde. Ich und

mehrere meiner Gesinnungsgenossen sind daher nicht in der Lage, für § 1 zu stimmen.

Abg. **Fermann** (L.-G. Rann): Ich habe bloß Zusatzanträge zu den Anträgen des Landesculturausschusses zu stellen, welche ich zuerst zur Verlesung bringe und dann begründen werde.

Mein erster Antrag bezweckt einen Zusatz zu § 1 als Alinea 3 und lautet (liest):

„Das Ansuchen um Pachtverlängerung kann nur in den ersten sechs Monaten des letzten Pachtjahres bei der verpachtenden politischen Behörde eingebracht werden. Frühere und spätere Verlängerungsgesuche sind abzuweisen.“

Ferners beantrage ich einen Zusatz zu § 1 als Alinea 4 (liest):

„Die Jagdpachttermine aller Gemeinden ohne eigene Gemeindestatute desselben Gerichtsbezirkes, auch bei Pachtverlängerungen, haben grundsätzlich zusammenzufallen.“

Landeshauptmann (unterbrechend): Ich möchte den Herrn Redner darauf aufmerksam machen, daß wir die einzelnen Paragraphen in der Specialdebatte verhandeln werden, wo dann Gelegenheit sein wird, diese Zusatzanträge zu stellen. Vorerst dachte ich, daß eine Generaldebatte erwünscht sei. Doch wollte ich keineswegs dem Herrn Redner das Wort entziehen und bitte denselben daher fortzufahren.

Abg. **Fermann** (fortfahrend): Endlich beantrage ich einen Zusatz als neuen § 3, lautend (liest):

„§ 3. Anstatt der im § 8 des Gesetzes vom 7. März 1849 verordneten jährlichen Vertheilung des Jagdpachtzuschlages unter die Grundbesitzer nach Maßgabe des Flächenmaßes kann derselbe mit Beschluß des Gemeinde-Ausschusses als eine Einnahmepost für die Gemeinde in den Vorschlag eingestellt werden.“

Diese Einstellung muß insbesondere mit dem Besatze kundgemacht werden, daß dagegen jedem Betheiligten das im § 79 der Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864 vorgesehene Rechtsmittel während der daselbst bestimmten Frist vorbehalten bleibt.“

Der Zusatz I bezweckt den Zeitabschnitt zu begrenzen, in welchem Verlängerungsgesuche eingebracht werden können. Dieser Zeitabschnitt soll weder zu lang, noch zu kurz sein. Würde während der ganzen Pachtdauer die Einbringung eines solchen Gesuches statthast sein, so könnte es geschehen, daß eine Gemeindejagd, welche auf die Maximaldauer von 8 Jahren verpachtet ist, schon im ersten Jahre auf weitere 8 Jahre verpachtet wird, was einer Vorausverpachtung auf 16 Jahre

gleichkommt. Es können ja sowohl bei der Gemeinde, als bei dem Pächter Umstände und Verhältnisse eintreten, welche es für den einen oder den anderen Theil wünschenswerth erscheinen lassen, den Termin abzukürzen, was aber nicht geschehen kann, da der Vertrag fest und unabänderlich abgeschlossen wurde. Beim Pächter können Uebersiedlung, ein Sterbefall und dergleichen Verhältnisse eintreten, die die Lösung der Pachtung wünschenswerth machen. Bei der Gemeinde kann das finanzielle Moment einen Ausschlag geben, wenn sich in der Zwischenzeit ein Jagdliebhaber gefunden hätte, der einen bedeutend höheren Pacht anbietet. Es ist daher die Begrenzung des Termines für die Einbringung des Verlängerungsgesuches sowohl für die Gemeinde, als den Pächter erwünscht. Eine ähnliche Bestimmung hat auch der Gesetzentwurf zur Regelung der Fischereirechte, welcher dem hohen Hause zur Verhandlung vorgelegt ist, wo es heißt, daß die Verlängerung der Pacht nur im letzten Pachtjahre und noch vor Ablauf der letzten 3 Monate angestellt werden kann.

Ich habe den Termin auf 6 Monate vor Ablauf des letzten Pachtjahres deshalb fixirt, weil nach dem Gesetze jede Gemeindejagd 3 Monate vor Ablauf des Pachtjahres zur Versteigerung gelangen soll. Es soll den Behörden, welche bei der Versteigerung mitwirken, der Bezirkshauptmannschaft und der Gemeinde ein Termin von 3 Monaten offen bleiben, binnen welcher Zeit Verlängerungsgesuche zum Austrage zu bringen sind. Das ist für die Gemeinde und für den Jagdliebhaber von Belang. Es würde Mancher anstehen, eine Jagd zu pachten, wenn irgendwo inmitten eines Reviers eine Gemeinde ausgeschlossen bleibt, wenn das Verlängerungsgesuch in der letzten Zeit erst eingebracht würde, die Verhandlungen mit der Gemeinde noch fortlaufen und bis zum Licitationstermine der Ausgang derselben nicht bekannt ist. Eine Gemeindejagd kann ja für sich ohne Werth sein, bekommt aber einen solchen, wenn sie mit anderen in Verband tritt und das Jagdrevier zweckmäßig arrondirt, und so mancher störrischer Nachbar hintangehalten wird.

Der Zusatzantrag II bezweckt die Coincidenz der Verpachtungen aller Gemeinden eines Gerichtsbezirkes mit Ausnahme der Gemeinden mit eigenem Statut, welche einer anderen politischen Jurisdiction unterstehen. Es ist für jede Gemeinde werthvoll, daß sämtliche Jagdverpachtungen der Gemeinden in einem Gerichtsbezirke zu gleicher Zeit beginnen und ablaufen. Zum Beginne der Verpachtungen werden sich einzelne Personen wie Gesellschaften Pläne machen, wie sie sich ihre Jagdreviere arrondiren, welche Jagd sie pachten wollen. Das ist nun schwerer möglich, wenn heuer eine Anzahl von Gemeinden, das zweite Jahr andere, das dritte

Jahr wieder andere ihre Jagd verpachten. Deshalb kann Niemand einen Calcul machen und die Gemeinden würden ein größeres Jagdpachtertragniß haben, wenn die Betheiligung bei der Licitation eine größere wäre. Viele Liebhaber, die sonst kommen würden, erscheinen nicht, weil ihnen daran gelegen ist, passende Gemeindejagden an sich zu bringen, dies aber unmöglich ist, weil die benachbarten Jagden nicht zur Pachtung kommen.

Derselbe Grund ist auch für die Pachtverlängerung vorwaltend, auch da soll getrachtet werden, daß der Ablauf der verlängerten Pachtperiode mit den anderen Pachtungen der übrigen Gemeinden zusammenfalle.

Der neue § 3, welchen ich vorschlage, bezweckt die Sanirung eines dermal vorhandenen Uebelstandes. Thatächlich wird der Jagdpachtschilling im ganzen Lande und namentlich im Unterlande nicht nach dem Flächenmaße vertheilt, sondern vielfach in den Gemeindevoranschlag eingestellt. Das ist Allen recht, darüber beschwert sich Niemand. Die Behörden, denen keine Beschwerden vorkommen, haben keinen Anlaß, einzugreifen. Es wird sogar von der Mehrzahl der Gemeinden, besonders im Unterlande, wo die Jagdpachtbeträge sehr gering sind — oft nur 10, 5 oder 2 fl. — gewünscht, daß dieser Vorgang zu einem gesetzlichen gestaltet werde. Mit meinem Antrage wird die obligatorische Empfangsnahme des Jagdpachtjahres von der Gemeindecasse nicht bezweckt, es steht jeder Gemeinde die Verfügung frei, ob sie die Vertheilung nach dem Flächenmaße vornehmen will, wie es bisher vorgeschrieben ist, oder nach dem Steuergulden, was auf dasselbe herauskommt, wenn der Jagdpacht für die Gemeindecasse verrechnet wird. Wenn der Jagdpacht gering ist, ist die Vertheilung nach dem Flächenmaße sehr weitwendig und nicht der Mühe werth, die sie mit sich bringt. Die Gemeinde hat wohl ein Verzeichniß der Steuerträger und der Steuergebühren in den Wählerlisten, aber nicht ein Verzeichniß von dem Arealbesitze der Gemeindeglieder. Ein solches muß erst von dem Steueramte beschaffen werden. Es muß Jemand abgeordnet werden, um eine Abschrift aus den Steuereinzahlungstabellen und Besitzbüchern zu machen. Dazu kommt, daß das Steueramt die Bücher oft selbst braucht und sie nicht Jedermann anvertrauen kann. Es muß somit Jemand vom Steueramte ersucht werden, diese Arbeit außer den Amtsstunden für die Gemeinde zusammenzustellen, wofür er besonders entlohnt werden will. Dann muß der Schlüssel für die Repartition gemacht werden. Dann werden die Participanten berufen, die auf sie entfallenden Gelder in Empfang zu nehmen. Das sind manchmal nur Kreuzer, oft entfällt ein Kreuzer auch auf 2 bis 3 Participanten. Der Unterschied besteht

darin, daß nach diesem Antrag die Vertheilung nach dem Steuergulden für zulässig erklärt werden soll, unter der Voraussetzung, daß der Gemeinde-Ausschuß sie beschließt. Das kommt ja der Verminderung der Gemeinde-Umlagen gleich. Es können Verschiedenheiten eintreten, wo z. B. in einer Gemeinde Eigenjagden vorkommen, wo bedeutende Erwerbs- und Einkommensteuerparteien vorhanden sind, wo also der Jagdpacht den Besitzern von eigenen Jagden und den großen Steuerträgern an Erwerbs- und Einkommensteuer zu Gute kommen würde. Da wird die Gemeinde ihren Vortheil wohl herausfinden und die Vertheilung nach dem jetzigen Modus behalten. Die Empfangnahme für die Gemeinde ist keine Verzichtleistung auf das Geld. Es wird vielleicht dem Einen mehr, dem Anderen weniger gegeben, aber es geschieht Niemand ein Unrecht, weil nach § 79 der Gemeinde-Ordnung darüber eine besondere Kundmachung erlassen werden muß und Jeder der sich beschädigt erachtet, dagegen innerhalb 14 Tagen eine Erinnerung einbringen kann, welche als Recurs vom Landes-Ausschuße erledigt wird. Der Landes-Ausschuß wird herausfinden, wo ein bedeutender Unterschied hervorkommt und wird, wenn die Vertheilung nicht nach dem Flächenmaße, sondern nach dem Steuergulden erfolgen würde, dem Recurs einfach stattgeben und das Verfahren der Gemeinde abändern. Mit diesem Antrage wird einem lebhaft und wahrhaft gefühlten Bedürfnisse der Gemeinden abgeholfen. Wir bringen damit den Gemeinden ein wahrhaftes Angebinde, welches sonst die Abgeordneten nicht bereiten können, denn die Steuern und Zahlungen, die beschloffen werden, sind für die Gemeinden weniger angenehm. Die Vertheilung nach dem Steuergulden kommt mir vor, wie wenn Jemand für einen verlorenen Gulden einen Finderlohn von 10 fl. aussetzt. So groß sind die Umständlichkeiten und Schwierigkeiten bei der Vertheilung von den geringen Jagdpachtbeträgen. Sie sind eine Last für die Gemeinde und die Gemeinden verdienen, daß man sie davon enthebt. Das Princip der Gemeinde-Autonomie wird dadurch nicht verkürzt, das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde im Gegentheil voll gewahrt. Ich empfehle dem hohen Hause die Würdigung meiner Anträge.

(Die Anträge des Abg. Jermann werden unterstellt.)

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Graf Rottulinsky hat das Wort.

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.-G.-B.): Ich habe mich eigentlich zur Specialdebatte gemeldet, um zum § 1 zu sprechen. Ich glaube jedoch, wir befinden uns bereits in der Specialdebatte.

Landeshauptmann: Wir befinden uns in der Generaldebatte. Wünscht Jemand in derselben noch das Wort? (Statthalter Freiherr von Rübbeck meldet sich.) Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freih. v. **Rübbeck:** Ich habe die Absicht gehabt, nur in der Specialdebatte mir das Wort zu erbitten, allein angesichts eines Antrages des geehrten Herrn Abgeordneten Jermann sehe ich mich verpflichtet, schon dermalen über den Antrag, den er rücksichtlich der Vertheilung des Jagdpacht-Ertragnisses gestellt hat, zu sprechen.

Es entspricht unstreitig den thatsächlichen Verhältnissen, daß in den meisten Gemeinden der Erlös des Jagdpachtes in die Gemeinderechnung eingestellt wird. Ich glaube aber nicht erst darauf hinweisen zu müssen, daß dieser Zustand ein nicht vollkommen gesetzlicher ist. Ich begreife daher, namentlich mit Rücksicht auf den dem geehrten Herrn Antragsteller innewohnenden Gesetzmäßigkeitsinn, daß diesfalls ein abändernder Antrag gestellt werden will. Dabei wird jedoch auf einen Umstand nicht Rücksicht genommen und ich möchte sagen, es ist dies ein Cardinalpunkt, von welchem man bei der Jagdgesetzgebung ausgehen muß. Es sind eben nicht die Gemeinden, welchen die Jagd zukommt, sondern es ist nur das Recht der einzelnen Grundbesitzer innerhalb des Gemeindegebietes. Es muß daher der Anspruch auf den Erlös des Jagdpachtes, da aus öffentlichen Rücksichten die Ausübung der Jagd nicht dem Einzelnen sondern nur innerhalb des Gemeindegebietes zugelassen wird, nicht der Gemeinde, sondern dem einzelnen Grundbesitzer zugewiesen bleiben.

Die Annahme des Antrages Jermann würde die Grundlage der ganzen Jagdgesetzgebung wesentlich erschüttern, und ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich darauf aufmerksam mache, daß eine solche Aenderung absolut als nicht zulässig erkannt werden kann.

Rücksichtlich der Vorlage, wie sie dem hohen Hause unterbreitet worden ist, glaube ich mich auf weitere Ausführungen in der Specialdebatte beschränken zu können.

(Die Generaldebatte wird hierauf geschlossen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nunmehr § 1 zu verlesen.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Vorß** (liest):

„§ 1.

Die Dauer des Pachtes für die gemäß § 1 der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1852, Nr. 257 R.-G.-Bl., im Wege der öffentlichen Licitation zu verpachtenden Gemeindefagden hat in der Regel 6 Jahre zu betragen. Nur ausnahms-

weise kann aus gewichtigen Gründen bis auf eine Minimaldauer von 4 Jahren herab oder auf eine Maximaldauer von 8 Jahren hinauf gegangen werden.

Ausnahmsweise und wenn der Pacht selbst den in der Ministerial-Verordnung vom 15. Dec. 1852, Nr. 257 R.-G.-Bl., vorgezeichneten Bedingungen entspricht, kann die politische Bezirksbehörde bereits bestehende Pachtverträge mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde auch ohne Einleitung einer öffentlichen Licitation auf höchstens acht weitere Jahre verlängern.“

Abg. Graf **Rottulinsky** (G.-G.-B.): Hoher Landtag! Die Vorlage des Landescultur-Ausschusses unterscheidet sich im § 1 von jener des Landes-Ausschusses, beziehungsweise von der seinerzeitigen Regierungsvorlage wesentlich in zwei Punkten. In dem ersten Alinea wird entgegen dem Antrage des Landes-Ausschusses die durchschnittliche Pachtzeit von 10 Jahren auf 6 Jahre reducirt und in der zweiten Alinea ist durch die Einschiegung der Worte: „mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde“ die Verlängerung von bereits bestehenden Pachtverträgen an die Zustimmung der Gemeinde geknüpft.

In ersterer Beziehung möchte ich nun wohl zunächst meine Ansicht dahin aussprechen, daß ich glaube, daß die Stipulirung einer längeren Pachtdauer nur im finanziellen Interesse der Gemeinden gelegen wäre, weil ja wie auch bei Bestandverträgen eine längere Pachtdauer immer der Erreichung von höheren Pachtschillingen günstig ist. Jedoch erkenne ich nicht die Bedenken, welche vom Referenten des Landescultur-Ausschusses gegen die Stipulirung so langer Pachtverträge geltend gemacht wurden, und beschränke mich lediglich darauf, eine Abänderung dahin zu beantragen, daß die Maximaldauer von 8 Jahren auf 10 Jahre fixirt werde, wie es in der Vorlage des Landes-Ausschusses beantragt wird. Es bliebe bei der Annahme dieses Antrages noch immer die durchschnittliche Pachtdauer auf 6 Jahre beschränkt, es würde aber dadurch die Möglichkeit gegeben sein, daß die politischen Behörden ausnahmsweise aus gewichtigen Gründen in der Lage wären, die Pachtung auf 10 Jahre zu genehmigen. Unter den gewichtigen Gründen verstehe ich, wenn z. B. die Gemeinde selbst einer solchen Verlängerung der Pachtdauer zustimmt, wenn hiedurch die Möglichkeit gegeben ist, einen Pächter zu gewinnen, welcher einen besonders hohen Pachtschilling zahlt oder welcher, wie es wiederholt vorgekommen ist, sich bereit erklärt hat, für eine Reihe von Jahren den Pachtschilling im Vorhinein als Capital zu erlegen.

Was die Einschiegung der Worte „mit Zustimmung

der betreffenden Gemeinde“ in der zweiten Alinea betrifft, so scheint mir dieselbe im Widerspruche mit der bisherigen Gesetzgebung und mit der bisherigen Praxis zu stehen. Nach der Ministerialverordnung vom Jahre 1852 § 3, ist die Art und Weise der Jagdvergebung und Verpachtung geregelt. Es ist dieselbe lediglich den politischen Behörden anheimgegeben und ist bei der Licitation jeder Einfluß der Gemeinde vollkommen ausgeschlossen. Die politische Behörde hat das Licitationsergebniß, resp. den Pachtvertrag hiernach zu genehmigen und ist hiebei keineswegs z. B. an den Meistbietenden gebunden, sondern sie hat hiebei auch andere Rücksichten zu nehmen, nämlich jene, ob zu erwarten steht, daß der Ersteher in jeder Beziehung den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Es erscheint mir daher nicht logisch, wenn der Einfluß der Gemeinde, während er bei der Licitation ihr nicht eingeräumt ist, bei der Verlängerung des Pachtvertrages anerkannt wird. In der Regel war die Praxis bis jetzt die, daß bei Ansuchen um die Verlängerung des Pachtvertrages die politischen Behörden die betreffenden Gemeinden einvernommen haben und wenn eine Gemeinde gewichtige Gründe gegen die Verlängerung geltend zu machen wußte, wurde eine solche auch nicht bewilligt. Es kann aber einzelne Fälle geben und es sind auch solche Fälle vorgekommen, daß die politische Behörde eine größere Unbefangenheit in der Sache gehabt hat, als die Gemeindevertretung und wo sie eher in der Lage war, das finanzielle und wirthschaftliche Interesse der Gemeinde zu wahren, als die Gemeindevertretung selbst, in Fällen, wo vielleicht verschiedene Intriguen oder kleinliche Rücksichten das wahre Interesse der Gemeinde überragt haben. Ich erlaube mir daher den § 1 in folgender Fassung zu beantragen (liest):

„Die Dauer des Pactes für die gemäß § 1 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, Nr. 257 R.-G.-Bl. im Wege der öffentlichen Licitation zu verpachtenden Gemeindejagden hat in der Regel sechs Jahre zu betragen. Nur ausnahmsweise kann aus gewichtigen Gründen bis auf eine Minimaldauer von vier Jahren herab oder auf eine Maximaldauer von zehn Jahren hinaufgegangen werden.“

Ausnahmsweise und wenn der Pacht selbst den in der Ministerialverordnung vom 15. Dec. 1852, Nr. 257 R.-G.-Bl. vorgezeichneten Bedingungen entspricht, kann die politische Bezirksbehörde bereits bestehende Pachtverträge nach Einvernehmung der betreffenden Gemeinde auch ohne Einleitung einer öffentlichen Licitation auf höchstens zehn weitere Jahre verlängern.“

(Dieser Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Pojch** (L.-G. Bruck.)

Höher Landtag! Ich glaube wohl nicht seitens meiner Wählerschaft nur als Vertreter der Jagdinteressen zu gelten, wenn ich erkläre, daß ich für § 1 stimmen werde. Ich theile vollkommen die Ansicht des Landgemeindenvertreters von Feldbach, welche dahin geht, daß man den Gemeinden mehr Rechte einräumen soll in Bezug auf das Jagdwesen, als wie sie gegenwärtig besitzen. Ich glaube jedoch nicht, daß wir, wenn wir gegen § 1 stimmen, jenem Ziele näher kommen, welches er anstrebt. Wenn wir diese Vorlage ablehnen, bleiben diese gesetzlichen Bestimmungen wie sie bestehen, aufrecht, nach denen die Gemeinden noch weniger Rechte haben, als wie sie ihnen durch diese Vorlage gegeben werden sollen. Die gegenwärtig bestehende Ministerialverordnung sagt nur, die Dauer der Pachtzeit soll nicht unter fünf Jahre betragen, sie setzt nur ein Minimum fest, von einem Maximum ist nicht die Rede. Nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung ist es der politischen Behörde anheimgegeben, die Pachtdauer auf eine lange Reihe von Jahren zu bestimmen, wie dies auch vorgekommen ist ganz im Gegensatz zu den Anträgen der Jagdgemeindenvertretungen. Ja, es ist auch vorgekommen, daß Pachtverträge verlängert wurden, trotzdem die Gemeinde Einsprache erhoben hat, weil der Jagdpächter der politischen Behörde zu Gesichte stand, aber nicht der Gemeindevertretung.

Weil ich nun in dieser Richtung im § 1 einen Fortschritt erblicke, weil hier in einer gesetzlichen Bestimmung die Maximaldauer eingeführt wird, halte ich die Vorlage besser, als die jetzt bestehende gesetzliche Bestimmung.

Was jedoch den 2. Absatz des § 1 betrifft, möchte ich mir hier einen Zusatzantrag zu stellen erlauben. Hier handelt es sich um die Verlängerung der Pachtverträge. Es ist vorgekommen, daß solche Pachtverträge nicht erst im letzten Pachtjahre verlängert wurden und ich möchte da einen Kiegel vorschieben so, daß die Verlängerung erst im letzten Pachtjahre eintreten kann. Nach den Worten „einer öffentlichen Licitation“ möchte ich nämlich eingeschaltet haben die Worte „im Laufe des letzten Pachtjahres“.

Dadurch wäre die Möglichkeit ausgeschlossen, den Pachtvertrag einige Jahre bevor er abgelaufen ist, zu verlängern, u. zw. oft gegen den Willen der Gemeindevertretung. Nachdem nämlich häufig die Gemeindevertretungen alle drei Jahre wechseln, kann es vorkommen, daß eine Gemeindevertretung zur Verlängerung ihre Zustimmung gibt, die zu der Zeit, wo der Pachtvertrag aus ist, nicht mehr functionirt und so ein rechtsgiltiger

Vertrag abgeschlossen wird, welcher nicht im Interesse der Gemeindevertretung liegt.

Was den Antrag betrifft, daß die Jagdgelder in die Gemeindecassa zu fließen hätten und der Grundbesitzer erst den Jagdpachterlös erhält, wenn er gegen den Gemeinde-Ausschuß-Beschluß den Recurs ergreift, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Der Jagdpacht ist ein Ausfluß des Grundrechtes und den Anspruch auf den Erlös möchte ich gezeiglich gewahrt wissen, ohne daß der Grundbesitzer erst im Recurswege zu seinem Rechte gelangt.

Was die Bemerkung betrifft, daß die Auszahlung des Jagdpachtchillings den Gemeinden so viele Schwierigkeiten bereitet, so muß ich erklären, daß diese Schwierigkeiten bei uns in Obersteiermark nicht gar so groß sind. Bei der Auszahlung des Jagdpachtchillings nach dem Flächenmaße ist die Praxis die, daß man die Grundbesitzer einladet, zu erscheinen und daß jeder den Grundausmessungsbogen mitbringt. Auf diese Nachweisung hin wird der Jagdpachtchilling ausbezahlt, von einer Schwierigkeit in dieser Richtung ist absolut nicht die Rede. Ich könnte mich schon aus dem Grunde damit nicht einverstanden erklären, daß der Jagdpachtchilling in die Gemeindecassa zu fließen hat, weil die Gemeinde aus Grundbesitzern am Lande und im Gebirge zusammengesetzt ist und die Steuerkraft der Grundbesitzer im Thale viel größer ist, wie die der Grundbesitzer im Hochgebirge, während das Jagdterrain im Gebirge liegt. Außerdem haben wir Gemeinden, wo industrielle Unternehmungen bestehen, welche die Hälfte der Steuern bezahlen und welche einen Antheil beanspruchen könnten durch Regelung anderer Gemeindezuschläge.

Aus den von mir angeführten Gründen, obwohl auch ich gewünscht hätte, daß man den Gemeinden mehr Rechte einräumt, wobei ich es bedaure, daß das im vorigen Jahre beschlossene Gesetz nicht zur Sanction gelangte, erkläre ich, daß ich für den § 1 stimmen werde.

Die Uebelstände, welche der Herr Abgeordnete Dr. Pscheiden angeführt hat, werden nicht beseitigt, wenn wir das vorliegende Gesetz nicht annehmen. Allein ich hätte gewünscht, daß er seinen Einfluß bei der Regierung in Wien und beim Ackerbauminister, welcher sein Parteigenosse ist, geltend gemacht hätte, daß wenigstens der für die Grundbesitzer so wohlwollende vorjährige Landtagsbeschluß der Allerhöchsten Sanction zugeführt worden wäre.

(Während der vorstehenden Rede hat Landeshauptmannstellvertreter Dr. Kaden den Vorsitz übernommen.)

Abg. **Bermann** (L.-G. Rann): Angesichts der Eröffnung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters ziehe

ich meinen Antrag III in der vorgelegten Form zurück und verändere den Antrag in eine Resolution, mit welcher der Landes-Ausschuß beauftragt wird, diesen Antrag III in Berathung zu nehmen und darüber in der nächsten Session eventuell mit diesfälligen Reformanträgen Bericht zu erstatten.

Ich will den Erfolg der heutigen Verhandlung bezüglich des Jagdgesetzes nicht in Gefahr bringen, von der Allerhöchsten Sanction ausgeschlossen zu werden. Mein Antrag ist jedenfalls von einiger principieller Bedeutung und erfordert daher ein tieferes Eingehen und ein intensiveres Studium. Dies ist jetzt allerdings nicht möglich, wohl aber können darüber die Ansichten geklärt und im Laufe des Jahres durch den Landesauschuß Beschlüsse gefaßt werden. Je nach seiner Entscheidung wird er allenfalls Reformanträge einbringen oder er wird die Ablehnung beantragen und es ist dann Gelegenheit geboten, auf diesen Gegenstand noch im nächsten Jahre zurückzukommen.

Bezüglich der Ausführungen des Herrn Abgeordneten Posch möchte ich nur bemerken, daß er mich mißverstanden zu haben scheint, wenn er glaubt, daß alle Gemeinden die Jagdpacht in die Gemeindecassa verrechnen müssen. Nur wo die Gemeinde es beschließen würde, wäre es der Fall. Die Finanzbehörden erheben von den Gemeinden das Gebühren-Äquivalent, obwohl die Jagd nicht Communaljagd ist, sondern dem Grundbesitzer gehört. Die Finanzbehörden machen sich nichts daraus und motiviren die Sache damit, daß von Seite der Grundbesitzer Verzicht geleistet wird und daß ein Recht für die Gemeinde erwachsen ist, welches dem Gebühren-Äquivalente unterliegt.

Die Art der Vertheilung mag im Oberlande allerdings nicht schwierig sein. Dort sind einige Besitzer in einer Gemeinde, dann ist die Jagdpacht auch bedeutend und die Sache zahlt sich aus. Im Unterlande ist die Sache anders. In Steuergemeinden, von denen mehrere zu einer Ortsgemeinde gehören, sind 200 bis 400 Contribuenten. Bis alle abgefertigt werden, dauert es ein Jahr. Auch muß ich bemerken, daß man dadurch, daß man die Vertheilung des Jagdpachtes nach dem Flächenmaße fordert, das Jagdrecht selbst gefährdet. Wenn die Grundbesitzer wegen zehn und zwanzig Kreuzer vor der Gemeinde erscheinen müssen, so wird es ihnen erst recht klar, wie wenig werth die Jagd ist und daß das Recht des Jägers, auf dem Grundstücke herumzugehen, mit diesen 20 kr. nicht entschädigt wird. Die Opposition gegen die Jagd wird wachsen. Jetzt schon kann nicht geleugnet werden, daß die Opposition besteht und genährt wird, und da handelt es sich darum, zwischen zwei Uebeln das kleinere zu wählen, entweder

das Jagdrecht selbst im Bestande zu gefährden oder dasselbe zu ermöglichen, indem man es in einer Weise reformirt, wie es der Bevölkerung genehm.

Mein Antrag, welchen ich als Resolution einbringe, indem ich meinen früheren Antrag III zurückziehe, lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Antrag III in Berathung zu nehmen und darüber in der nächsten Session eventuell mit diesfälligen Reformanträgen Bericht zu erstatten.“

Zu dem Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Posch möchte ich nur bemerken, daß zwischen seinem und meinem Antrage der Unterschied darin besteht, daß ich auch einen Termin fixire, bis zu welchem vor der Licitation um Verlängerung angefragt werden muß. Sein Antrag entbehrt dieser Präcision. Es kann um die Pachtverlängerung mit Vorbedacht erst dann angefragt werden, wenn die Pachtlicitation schon ausgeschrieben ist und die Gemeinde kann die Erledigung über die Verlängerung absichtlich hinaushalten, damit zur Zeit der Licitation nicht bekannt wird, ob der Verlängerung stattgegeben wird oder nicht. Es ist von ganz wesentlichem Belange für den Jagdpächter, zu wissen, wer sein Nachbar sein wird. Wenn es dem Herrn Abgeordneten Posch genehm wäre, seinem Antrage den Zusatz beizufügen „jedemfalls vor Ablauf von drei Monaten“, würde ich dem zustimmen.

(Die Resolution des Abgeordneten Jermann wird unterstützt.)

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Die Momente, welche für eine Verlängerung der Pachtdauer sprechen, wurden von dem Herrn Abgeordneten Graf Rottulinsky schon erwähnt. Ich hätte wahrhaft kaum mehr etwas hinzuzufügen, als vielleicht die Betrachtung, daß bei einer längeren Pachtdauer die Bewirthschaftung der Jagd eine rationellere sein kann und dadurch, daß ein höherer Jagdpachtzuschlag bei guten Jagden erzielt wird, auch den Gemeindemitgliedern ein größeres Benehmen zukommt. Ich kann daher vom Standpunkte der Regierung nur erklären, daß es im hohen Grade wünschenswerth ist, daß die Pachtdauer nicht eine verkürzte sei. Rückfichtlich des Antrages des Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten im zweiten Alinea muß ich mich, obwohl ich sehr wohl weiß, daß von manchen Seiten meine Anschauung einigermaßen kritisiert werden dürfte, geradezu dagegen wenden. Die Aenderung, welche von Seite des Ausschusses beantragt wird, daß die ausnahmsweise Verlängerung der Jagdpachtverträge „mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde“ stattzufinden habe und nicht wie dies dormalen bestimmt ist, „nach Einvernehmen“, ist im vollen Widerspruche mit der

Grundlage der Jagdgesetzgebung. Ich habe schon früher darauf hingewiesen, daß die Gemeinde als solche keine Jagd besitzt, sondern nur die Grundbesitzer in einer Gemeinde. Es könnte daher recht gut geschehen, daß ein großer Theil der Grundbesitzer sehr einverstanden wäre mit einer Jagdpachtverlängerung, die zufällig fungierende Gemeindevertretung aber, die vielleicht die Mittel und Wege sucht, auf nicht ganz correctem Wege selbst die Jagd auszuüben, sich gegen eine solche Verlängerung stemmt. Das allgemeine Interesse ist unstreitig viel besser gewahrt durch die gegenwärtige Bestimmung, als durch die hier in Aussicht genommene. Außerdem möchte ich ausdrücklich noch darauf hinweisen, daß die Jagdpachtversteigerung und Verlängerung der betreffenden Verträge gerade mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft aus öffentlichen Rücksichten der politischen Behörde zugewiesen sind und nicht der Gemeinde, welche, wenn diese einen privatrechtlichen Charakter hätte, jedenfalls selbst einzutreten hätte. Ich muß mich daher lebhaftest gegen die Beibehaltung der Bestimmung, daß die Pachtverlängerung an die Zustimmung der Gemeinde gebunden sein soll, wenden.

Die Anregungen, die von den Herren Abgeordneten **Fermann** und **Posch** gemacht worden sind, daß ein bestimmter Termin festgesetzt werde, innerhalb dessen die Verlängerung der Jagdpacht in den einzelnen Gemeindegebieten stattfinden kann, halte ich für außerordentlich zweckmäßig und gewissermaßen auch für eine Garantie für die Jagdliebhaber und die Gemeindeglieder. Weniger entsprechend scheint mir eine Andeutung, die, wenn ich nicht irre, auch in Form eines Antrages gemacht worden ist, und von Seite des Herrn Abgeordneten normirt wurde, bezüglich der Gleichzeitigkeit der Dauer der Pachtverträge innerhalb eines Gerichtsbezirkes. Vom Standpunkte des politischen Beamten, der die Geschäfte der Licitation zu besorgen hat, wäre es außerordentlich bequem, wenn in einem Gerichtsbezirke alle Pachten gleichzeitig beginnen würden. Gesetzlich dies zu statuiren scheint mir überflüssig und würde in einzelnen Gemeindegebieten mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Ich lege das Hauptgewicht auf das, was ich schon früher erwähnt habe, nämlich, daß das hohe Haus es bei dem Gegenwärtigen bestehen lassen möge, die Jagdpachtverlängerung nur „nach Einvernehmen der Gemeinde“ und nicht, wie beantragt wird, „mit Zustimmung“ der Gemeinde zuzulassen.

(Während vorstehender Rede hat der **Landeshauptmann** den Vorsitz wieder übernommen.)

Abg. Bärnsfeld (L.-G. Judenburg): Nach den Ausführungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters scheint es mir, um das Zustandekommen des Gesetzes

möglich zu machen, nothwendig, folgenden Abänderungsantrag zu stellen (liest): Im ersten Alinea des § 1 habe es zu lauten, statt „mit Zustimmung“, „nach Einvernehmen“. Ich muß noch außerdem constatiren, daß nach meiner Erfahrung als Gemeindevorsteher die politische Behörde bei der Verlängerung von Jagd-Pachtverträgen in der letzten Zeit vor Ablauf des Pachtvertrages immer die Gemeinden darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Pachtzeit noch nicht abgelaufen sei und daß sie ihre Zustimmung zur Erneuerung des Pachtvertrages erst kurz vor Ablauf der Pacht geben könne.

Ich bitte demgemäß den hohen Landtag, um die Vorlage des Gesetzes zur Allerhöchsten Sanction nicht zu erschweren, meinen Abänderungsantrag anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich mache den Herren Abgeordneten aufmerksam, daß einen gleichlautenden Antrag bereits der Herr Abgeordnete **Graf Rottulinsky** gestellt hat.

Abg. Bärnsfeld: Demgemäß ziehe ich meinen Antrag zurück und unterstütze auf das Wärmste den Antrag des Herrn Abgeordneten **Graf Rottulinsky**, insoferne er mit dem Antrage, den ich stellen wollte, identisch ist.

Abg. Posch (L.-G. Bruck): Bezüglich der Auseinandersetzungen des Herrn Statthalters wäre ich mit der Auslassung der Worte „mit Zustimmung“ nur dann einverstanden, wenn die betreffenden Grundbesitzer, denen das Jagdrecht ausschließlich zugehört, eine Demonstration bei der politischen Behörde veranlassen könnten, daß sie mit den Ansichten der Gemeindevertretung in dem Falle nicht einverstanden seien, was ich jedoch bezweifle, da doch die von den Grundbesitzern gewählten Gemeindevertreter zunächst das Interesse ihrer Mandatare zu vertreten haben und nur die Frage ist, ob die Gemeindevertretung oder die politische Behörde das Interesse der Grundbesitzer im Jagdwesen besser wahrte. Ich glaube daher, daß man in diesem Falle die Gemeindevertretung sehr gut als wirkliche Vertreterin der Interessen der jagdbesitzenden Grundbesitzer auffassen könnte. An meinem früher gestellten Zusatzantrage erlaube ich mir eine kleine stylistische Aenderung vorzunehmen, damit es klar wird, daß die Pachtvertragsverlängerung erst im letzten Jahre stattfinden könne, jedoch vor Ausschreibung der neuen Licitation. Mein Antrag lautet jetzt folgendermaßen (liest):

„In alinea 2 des § 1 seien nach dem Worte „Licitation“ die Worte „jedoch nur in den ersten 6 Monaten des letzten Pachtjahres“ einzuschalten.“

Durch diese Einschaltung wird jeder Zweifel beseitigt, daß der Pachtvertrag nicht früher als im letzten

Pachtjahre, jedoch vor der neuen Licitation verlängert werden kann. Ich empfehle die Annahme dieses Antrages und ziehe meinen früheren Antrag zurück.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Abgeordneten Posch entspricht vollkommen dem Antrage des Herrn Abgeordneten Hermann. Es liegen somit zwei gleichlautende Anträge vor.

Abg. Hermann (L.-G. Mann): Ich ziehe meinen Antrag zurück, denn er ist mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Posch identisch, nur enthält mein Antrag den positiven Zusatz, daß frühere oder spätere Gesuche abzuweisen sind. Dies versteht sich aber von selbst.

(Der Antrag des Abg. Posch wird unterstützt.)

Abg. Bärnfeind (L.-G. Judenburg): Ich bitte um die getrennte Abstimmung über die Worte, „mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde“.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. Bock: Hoher Landtag! Zuerst gegen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Pischeiden gewendet, möchte ich die Herren von der Rechten doch bitten, für den § 1 zu stimmen. Der Herr Abgeordnete Dr. Pischeiden hat nach meiner Ansicht mit seinen Ausführungen die Adresse, an die er sich gewendet hat, verfehlt. Ich weiß zwar nicht, wie der hohe Landtag über die Frage der Auflassung des Jagdrechtes, eventuell über die Freigebung der Verpachtung denkt, aber wie Se. Excellenz der Herr Ackerbauminister darüber denkt, das weiß ich, das steht in der Vorlage des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 32, wo es heißt (liest):

„Betreffend die Frage der Freigebung der Jagd theilt die k. k. Statthalterei dem Landes-Ausschusse mit, daß das k. k. Ackerbau-Ministerium mit Erlaß vom 21. October 1887, Z. 8342/977, eröffnet habe: Die Regierung würde einem Gesekentwurfe, der die Jagd ganz freigibt oder den Gemeinden das Verpachtungsrecht einräumt, ihre Zustimmung nicht geben“.

Wenn der Abgeordnete in der Hoffnung, die Freigebung der Jagdverpachtung zu erzielen, der Vorlage des Landes-Ausschusses die Zustimmung nicht erteilt, so jagt derselbe nach meiner Ansicht einem Schatten nach, der nicht erreichbar ist und er begeht den bekannten Fehler, wenn man dem Besseren zu Liebe das Gute verwirft. Ich glaube, die Herren werden, wenn sie § 1 ablehnen, wie der Herr Abgeordnete Posch ganz richtig bemerkt hat, nur das erreichen, daß der alte, für die Grundbesitzer ungünstigere Zustand aufrecht erhalten bleibt. Es sollten sich die Abgeordneten von der Rechten im Interesse der von ihnen vertretenen Grundbesitzer bestimmen lassen, § 1 anzunehmen. Der Herr Abge-

ordnete Graf Rottulinsky hat gegen den § 1 zwei Einwendungen erhoben. Er beantragt, daß die Maximaldauer des Jagdpachtes statt 8, 10 Jahre und ebenso die Maximaldauer einer Verlängerung statt 8, 10 Jahre betragen soll. Die durch diesen Antrag angestrebte Aenderung ist eine äußerst geringe, indem nach dem Ausschußantrage die 6jährige Dauer als Regel festgesetzt ist, von der ohnehin nur ganz ausnahmsweise abgegangen werden kann. Es würde diese Verlängerung auf 10 Jahre ebenfalls nur ausnahmsweise Platz greifen und dadurch keine besondere Aenderung eintreten. Als Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses bin ich allerdings nicht in der Lage, mich für die Anträge des Herrn Grafen Rottulinsky auszusprechen und muß vielmehr die Ausschußvorlage aufrecht erhalten.

Wir scheint, daß es sich bei der Frage der Dauer der Jagdpachtverträge weniger um das Interesse der Gemeinden handelt und ich glaube auch, daß die Jagdpachtzinslinge nicht in richtigem Verhältnisse zu den Schäden stehen, die dem Grundbesitzer durch übermäßige Vermehrung des Wildstandes angerichtet werden. Wir wissen, daß die Verlängerung der Jagdpachtdauer eine Vermehrung des Wildstandes zur Folge hat und daß alle Anträge auf Verlängerung der Jagdpachtdauer den Hintergedanken haben, daß dadurch eine bessere Züchtung des Wildes, eine Vermehrung des Wildstandes erzielt werden soll.

Ob man nun mit Rücksicht auf die Stimmung im Lande, die offenbar auf die Verminderung des Wildstandes hingeeht, solchen auf die Vermehrung des Wildstandes abzielenden Anträgen zustimmen soll, scheint mir doch sehr zweifelhaft und ich halte deshalb den Antrag des Landescultur-Ausschusses aufrecht.

Weiters beantragen die Herren Abgeordneten Graf Rottulinsky und Bärnfeind, daß im alinea 2 des § 1 die Worte „mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde“ geändert werden sollen in „nach Einvernehmung der betreffenden Gemeinde“ und beide Herren Antragsteller sind bei ihrer Idee durch Se. Excellenz den Herrn Statthalter auf das Kräftigste unterstützt worden. Wir scheint, daß wir mit den Worten „mit Zustimmung“ den Gemeinden einen ohnehin sehr kleinen Brotsamen zuschanzen und ich sehe wirklich nicht ein, warum wir dies den Gemeinden nicht thun sollen. Es handelt sich ja bei solchen Pachtvertragsverlängerungen nur um einen Ausnahmefall, die Regel bleibt die licitatorische Verpachtung. Warum soll dieser Ausnahmefall nicht an die Zustimmung zweier Behörden und nur an die einer Behörde gebunden werden? Bis jetzt soll die politische Bezirksbehörde allein beurtheilen. Wir wissen, daß die politische Behörde in der Praxis immer die

Gemeinde einvernommen und in der Regel nicht gegen das Votum der Gemeinde den Jagdpachtvertrag verlängert hat. Glaubt man, daß dieser Modus schlechter functioniren wird, wenn statt der einen Behörde auch die zweite ihre Zustimmung geben soll? Die politische Behörde ist in der betreffenden Gemeinde nicht jagdberechtigt. Die Gemeinde ist auch nicht Eigenthümerin der Jagd, warum sollen nicht zwei Behörden ihr Votum abgeben, die in dieser Beziehung auf dem gleichen Standpunkte stehen. Mir scheint es auch nicht wahrscheinlich, daß die Gemeindevertretung gegen das Interesse der Grundbesitzer vorgehen wird. Im Gegentheile glaube ich, daß die Gemeindevertretung das Interesse der Grundbesitzer in der Gemeinde ebenso gut wahren wird, wie alle anderen. Ich glaube, daß durch die Einholung der Zustimmung der Gemeinde nur noch ein correcterer Vorgang bei diesen Ausnahmssälen einer außerlicitatorischen Verpachtung, als es derzeit der Fall ist, eintreten wird und empfehle dem hohen Hause die Annahme des Ausschußantrages.

Die Herren Abg. **Fermann** und **Posch** beantragen in alinea 2 eine Einschaltung, die dahin geht, die Zeit zu präcisiren, in welcher um die außerlicitatorische Jagdpachtverlängerung angefragt werden kann. Ich kann hierüber nicht im Namen des Ausschusses sprechen, ich für meine Person halte diese Einschaltung für zweckmäßig und werde für dieselbe stimmen.

Dagegen kann ich mich für den zweiten Antrag des Herrn Abg. **Fermann** nicht erwärmen, weil mir die Durchführbarkeit desselben sehr fraglich erscheint. Es dürfte sich vielleicht der Zweck, der dem Herrn Abg. **Fermann** vorschwebt, im Wege einer Durchführungs-Verordnung erzielen lassen, aber nicht im Wege einer Einschaltung in das Gesetz.

Ich bitte um die Annahme des vom Ausschusse beantragten § 1.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Ich denke dieselbe in folgender Weise vorzunehmen: Zunächst beabsichtige ich das 1. alinea des § 1 in der Fassung des Herrn Abg. Graf **Rottulinsky** zur Abstimmung zu bringen, welche sich von dem Ausschußantrage nur dadurch unterscheidet, daß statt „acht“ „zehn“ Jahre gesetzt werden soll. Im Falle der Ablehnung wäre dann über die Fassung des Ausschusses abzustimmen.

Was das 2. alinea betrifft, so käme dasselbe ebenfalls zuerst nach dem Antrage des Herrn Abg. Graf **Rottulinsky** zur Abstimmung, wornach anstatt der Worte „mit Zustimmung“ gesetzt werden soll „nach Einvernehmung“. Ich bemerke noch, daß bei dieser Abstimmung vorderhand die Worte „auf höchstens

acht weitere Jahre“ ausgelassen würden, da ich diese Worte getrennt zur Abstimmung bringen werde, u. zw. zuerst nach dem Antrage des Herrn Abg. Graf **Rottulinsky**, welcher der weitergehende ist und im Falle der Ablehnung desselben nach dem Antrage des Ausschusses.

Endlich käme der Antrag des Herrn Abgeordneten **Posch** zur Abstimmung, welcher nach dem Worte „Licitation“ einen Zusatz beantragt und schließlich als 3. alinea der Antrag des Herrn Abgeordneten **Fermann**.

Wenn gegen diesen Vorschlag keine Einwendung erhoben wird (Niemand meldet sich), so ersuche ich zunächst jene Herren, welche das erste alinea des § 1 nach der Fassung des Herrn Abgeordneten Graf **Rottulinsky** annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es sind 17 Stimmen dafür, 17 Stimmen dagegen. Ich werde daher die namentliche Abstimmung vornehmen. Jene Herren, welche für den Antrag des Herrn Abgeordneten Graf **Rottulinsky** sind, bitte ich beim Namensaufrufe mit „Ja“ und jene, welche dagegen sind, mit „Nein“ zu stimmen.

(Ueber Namensaufruf seitens des Landeshauptmannes stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten: Rector **Magnificus** Dr. **Bolzmann**, **Edmund** Graf **Attems**, **Freih. v. Berg**, **Reichsfreih. v. Gudenus**, **Freih. v. Hackelberg**, Graf **Herberstein**, **Fermann**, **Kautschitsch**, Dr. **Kienzl**, Graf **Rottulinsky**, **Freih. v. Moscon**, **Pauer**, Dr. **Schmiderer**, Dr. **Ritt. v. Schreiner**, **Freih. v. Seßler-Herzinger**, **Exc. Graf Wurmbrand**, **Freih. v. Bischof**.

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten: **Bärnsfeind**, Dr. **Boß**, **Endres**, **Fürst**, **Freih. v. Gödel-Lannoy**, **Hagenhofer**, Dr. **Heilsberg**, **Hupf**, Dr. **Jurtela**, **Kaltenegger**, **Karlson**, **Koller**, **Kufovec**, **Kurz**, **Lehmann**, **Fürst Liechtenstein**, Dr. **Neckermann**, **Pfrimer**, **Posch**, Dr. **Pscheiden**, Dr. **Kaden**, Dr. **Reicher**, **Sutter**, **Thunhart**, Dr. **Wannisch**.)

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Graf **Rottulinsky** ist mit 17 gegen 25 Stimmen gefallen. (Hierauf werden beide alinea des § 1 nach dem Antrage des Landescultur-Ausschusses angenommen, ebenso der Antrag des Abgeordneten **Posch**. Die Anträge des Abgeordneten Graf **Rottulinsky** und der Antrag des Abgeordneten **Fermann** bezüglich eines dritten alinea werden abgelehnt.)

Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter, den § 2 zu verlesen.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Dr. **Boß** (liest):

„§ 2.

Es steht dem Grundeigenthümer jederzeit frei, die Anerkennung seines Eigenjagdrechtes auf einem dem § 5 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 7. März 1849, Nr. 154 R.-G.-Bl. entsprechenden Grund-complexe zu erwirken; erfolgt die Anerkennung aber während der Dauer eines zu Recht bestehenden Pachtvertrages, so bleibt die Ausübung des Eigenjagdrechtes bis zum Ablaufe der Pachtzeit sistirt. Durch eine Verlängerung der Pachtzeit (§ 1, Alinea 2) kann eine Fortsetzung der Sistirung nicht bewirkt werden.

Liegen die zusammen ein Flächenmaß von mindestens 115 Hektaren ergebenden Parzellen in verschiedenen Gemeinden, so ist die Ausübung des Eigenjagdrechtes in jeder einzelnen Gemeinde so lange sistirt, als in der betreffenden Gemeinde der etwa bestehende Jagdpachtvertrag nicht beendet ist, und die von diesen Pachtrechten gleichzeitig oder successive frei werdenden Parzellen nicht zusammen das ununterbrochene Flächenmaß von mindestens 115 Hektaren ergeben. Eine außerlicitatorische Verlängerung des Pachtvertrages ist auch in diesem Falle auf die Sistirung ohne Einfluß."

(§ 2 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Nachdem der Herr Abgeordnete **Fermann** seinen Antrag zu § 3 zurückgezogen hat, so bitte ich den Herrn Berichterstatter, die §§ 3 und 4, sowie Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Dr. Boesj** (liest):

„§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung durch das Landesgesetz- und Verordnungsblatt in Wirksamkeit.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und des Ackerbaues beauftragt.
Gesetz

vom

womit einige gesetzliche Bestimmungen betreffend die Ausübung des Jagdrechtes abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt: "

(Die §§ 3 und 4, Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es gelangt nun die vom Herrn Abgeordneten **Fermann** beantragte Resolution zur Abstimmung. Dieselbe lautet (liest): „Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den Antrag III in

Berathung zu nehmen und darüber in der nächsten Session, eventuell mit diesfälligen Reformanträgen Bericht zu erstatten.

Ich mache den Herrn Abgeordneten **Fermann** darauf aufmerksam, daß ein Antrag III gar nicht besteht.

Abg. Fermann (L.-G. Mann): Ich habe diese Abkürzung in meinem Antrage gebraucht, um nicht den ganzen Inhalt meines früher gestellten und dann zurückgezogenen dritten Antrages wieder in die Resolution aufnehmen zu müssen.

Landeshauptmann: Ich werde sohin Ihre Resolution in folgender Fassung zur Abstimmung bringen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, folgenden Antrag in Berathung zu nehmen und darüber in der nächsten Session, eventuell mit diesfälligen Reform-Vorschlägen Bericht zu erstatten:

„Anstatt der im § 8 des Gesetzes vom 7. März 1849 verordneten jährlichen Vertheilung des Jagdpachtschillings unter die Grundbesitzer nach Maßgabe des Flächenmaßes kann derselbe mit Beschluß des Gemeinde-Ausschusses als eine Einnahmepost für die Gemeinde in den Voranschlag eingestellt werden.

Diese Einstellung muß insbesondere mit dem Beisatze kundgemacht werden, daß dagegen jedem Beteiligten das im § 79 der Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864 vorgeordnete Rechtsmittel während der daselbst bestimmten Frist vorbehalten bleibt.“
(Diese Resolution wird abgelehnt.)

Die Tagesordnung ist erschöpft. Ich habe mitzutheilen, daß der Unterrichts-Ausschuß heute um halb 7 Uhr und der Eisenbahn-Ausschuß um 5 Uhr Abends Sitzungen abhalten.

Ich erlaube mir noch darauf aufmerksam zu machen, daß wir vor einer kurzen Session stehen und ersuche die Herren Obmänner der Ausschüsse, die bei ihnen erliegenden Agenden so bald als möglich zu erledigen.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für morgen Dienstag den 10. d. M. um 10 Uhr Vormittag und als

Tagesordnung:

1. Bericht des Landes-Ausschusses über die Prüfung der am 16. und 20. December 1887 vorgenommenen Ergänzungswahlen mehrerer Abgeordneten für den steiermärkischen Landtag. (Beilage Nr. 87.)

2. Bericht des Landes-Ausschusses mit einem Antrage, betreffend die Feier des 40jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers. (Beilage Nr. 88.)

3. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die Petition Nr. 129 des Bezirks-Ausschusses Windisch-Feistritz um Aufrechthaltung der vom hohen Landtage für die Bahn „Pöltschach-Sauerbrunn“ erteilten Zusage einer Subvention von 400.000 fl. bis Ende 1888. (Beilage Nr. 65.)

4. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über den Tätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5) Seite 37—41 mit der Randbezeichnung „Eisenbahnen“, „Vorderberg-Eisenerz“, „Schrömbach-Reuberg“, „Wolfsberg-Zeltweg“, „Weiz-Gleisdorf“, „Feldbach-Gleichenberg-Unterpurkla“, „Pöltschach-Gonobitz“, „Nordost-

bahn“, „Spielfeld-Radkersburg“, „Marburg-Pettau“, „Fehring-Fürstenfeld“. (Beilage Nr. 67.)

5. Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über die Petition Nr. 48 der Herren Daniel v. Lapp und Klemeniewicz um Subvention einer normalspurigen Local-eisenbahn von Gills durch das Sann- und Schallthal über Schönstein nach Wöllan und über die Petitionen Nr. 28, 44, 66, 67, 68, 69, 70, 87, 88, 89, 96, 97, 98, 118, 159 und 163 für denselben Gegenstand (Beilage Nr. 81).

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.)

Verichtigung:

Im Protokolle der 16. Sitzung, Seite 174, Spalte links, 3. Zeile von oben soll es statt „nun“ richtig heißen: „nie“.